

## 7. Firmenwagen

Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung ist zwar nicht steuerbegünstigt, bietet dem Arbeitnehmer aber **wirtschaftliche Vorteile**, wenn der Arbeitgeber die Kosten trägt. Für den Arbeitgeber sind die Kosten Betriebsausgaben, auch soweit der Arbeitnehmer den Firmenwagen privat nutzt. Er kann allerdings auch an den Kosten beteiligt werden, was den geldwerten Vorteil reduziert. Für die steuerliche Behandlung gibt es zwei Möglichkeiten:

**Pauschalierung:** Für den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung ist monatlich **1 % des Bruttolistenneupreises** zu versteuern. Hinzu kommen 0,03 % pro Monat und Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Statt der monatlichen 0,03 % ist die **Bewertung jeder einzelnen Fahrt** mit 0,002 % pro Entfernungskilometer möglich, wenn der Arbeitnehmer monatlich schriftlich erklärt, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er mit dem Pkw von der Wohnung zur Arbeit gefahren ist (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001). Dies ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn es **weniger als 180 Tage im Jahr sind**.

**MERKE** | Der Arbeitgeber ist zur Einzelbewertung verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt und sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt.

Erfolgt die Einzelbewertung nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren, kann die Korrektur des Arbeitslohns durch den Arbeitnehmer über seine Steuererklärung erfolgen.

**Fahrtenbuch:** Führt der Arbeitnehmer ganzjährig ein **ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch, können die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit den anteiligen Fahrzeugkosten angesetzt werden. Diese Methode lohnt sich vor allem **bei geringer Privatnutzung und/oder einem hohen Bruttolistenpreis**.

**Beachten Sie** | Wird ein reines **Elektrofahrzeug** überlassen und übersteigt der **Bruttolistenneupreis** eine Grenze (je nach erstmaliger Fahrzeugüberlassung) **von 60.000 EUR oder 70.000 EUR** nicht, ist **der Bruttolistenneupreis nur zu einem Viertel** anzusetzen. Das schmälert erheblich die Besteuerung und die Sozialabgaben. Wird **die Grenze überschritten**, lässt sich der Bruttolistenneupreis immerhin **halbieren**. Die Halbierung **gilt auch für viele Hybrid-Elektrofahrzeuge**.